

# RS OGH 1961/7/5 6Ob269/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1961

## Norm

EheG §68

ZPO §396 B

## Rechtssatz

Ist eine Unterhaltserhöhung nach den derzeitigen Verhältnissen im Ergebnis gerechtfertigt, und kommt die Rechtskraftwirkung eines früheren Versäumnisurteiles wegen Behauptung der durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten gewachsenen Bedürfnisse nicht in Frage, kann in merito die Erhöhung nicht im Hinblick auf die dem Versäumnisurteil zugrundeliegenden Tatsachenbehauptungen des Berechtigten wegen stillschweigenden Verzichtes abgelehnt werden, wenn wirklich die Lebenshaltungskosten gestiegen sind.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 269/61  
Entscheidungstext OGH 05.07.1961 6 Ob 269/61

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0040926

## Dokumentnummer

JJR\_19610705\_OGH0002\_0060OB00269\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)